

Christian Busse

»Eine Maske ist gefallen«

Die Berliner Tagung »Das Judentum und die Rechtswissenschaft« vom 3./4. Oktober 1936

Am 3./4. Oktober 1936 fand im »Haus der Deutschen Rechtsfront« in Berlin eine Tagung statt, die die deutsche Rechtswissenschaft zu einem ihrer vielen Tiefpunkte während der Zeit des Dritten Reiches führte. Sie trug den Titel »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« und wurde von Carl Schmitt »moderiert«. Ihr erklärter Inhalt war die wissenschaftlich verbrämte Diffamierung deutscher Rechtsgelehrter jüdischer Herkunft, ihr erklärtes Ziel die endgültige Ausschaltung eben dieser Personen aus der deutschen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft. Diese Tagung verdient es, als abschreckendes Beispiel nicht vergessen zu werden.

Die Red.

I. Einleitung

Eine Annäherung ist aus mehreren Perspektiven möglich. So kann sie in den großen Kontext der Judenverfolgung im Dritten Reich¹ und spezieller in die Verfolgung von Juristen jüdischer Herkunft eingeordnet werden. Göppinger kommt das Verdienst zu, die Tagung in dieser Hinsicht beschrieben zu haben.² Seine Rekonstruktion der Ereignisse wird im Folgenden zugrundegelegt.

Als zweites ist eine institutionengeschichtliche Herangehensweise möglich, da die Tagung von der Reichsgruppe der Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB) veranstaltet wurde. Sie steht dadurch im Zusammenhang mit der Verwicklung der deutschsprachigen Universitäten und Hochschullehrer sowie deren Vereinigungen in das damalige Unrechtsregime. Weiterhin existiert eine personengeschichtliche Dimension, indem nach den Planern, Veranstaltern, Vortragenden³ und Teilnehmern gefragt wird. Diese Dimension ist zugleich Bestandteil der Debatte über die Person und Rolle Schmitts im Dritten Reich. Unter letzterem Aspekt haben sich Koenen und Gross der Tagung gewidmet.⁴ Schmitts Rolle führt schließlich zu der vierten Perspektive, die die Tagung in den Kontext der regimein-

¹ Vgl. dazu mit entspr. Nachw. den chronologischen Überblick von Funke, Auswanderung – Aussiedlung – Ausrottung. Ein Beitrag zur Tateinheit von Rassen- und Machtpolitik während der Diktatur Hitlers, in: FS für Bracher, 1987, S. 237 ff.

² Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich« – Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. 1990, S. 133 ff.; lediglich Göppinger wiedergebend die Dissertation von Rapp, Die Stellung der Juden in der nationalsozialistischen Staatsrechtslehre, 1990, S. 176 ff.; auf der Grundlage Göppingers mit weiterführenden Überlegungen Hofmann, »Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist«, in: Müller/Wittstadt (Hrsg.), Geschichte und Kultur des Judentums, 1988, S. 223 ff. In den gängigen Studienbüchern zur deutschen Rechtsgeschichte wird die Tagung nicht aufgeführt, vgl. nur trotz einer längeren Beschäftigung mit Schmitt Ebel, Rechtsgeschichte – Ein Lehrbuch, Band 2, 1993, S. 216 ff., Rdnrn. 846 ff.

³ dazu insbes. Hofmann (Fn. 2), S. 225 ff.

⁴ Koenen, Der Fall Carl Schmitt: Sein Aufstieg zum »Kronjuristen des Dritten Reiches«, 1995, S. 708 ff.; darauf aufbauend und Koenen teilweise kritisierend Gross, Carl Schmitt und die Juden – Eine deutsche Rechtslehre, 2000, S. 110 ff. – Im Rahmen der nach 1945 einsetzenden Diskussion um das Werk Schmitts

ternen Machtkämpfe stellt. Angesichts der Komplexität und Weitläufigkeit dieser Fragen beschränkt sich der Verfasser im folgenden auf eine Schilderung der aus seiner Sicht wichtigsten Gesichtspunkte, wobei zu betonen ist, daß keine Archivforschung betrieben wurde, sondern nur ein Überblick über bereits zitierte oder leicht zugängliche Primär- und Sekundärquellen gegeben werden soll.

II. Die Überwachung des Schrifttums und die »Juristenlisten«

Aufgrund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933⁵ wurde am 15. November 1933 die Reichskulturkammer geschaffen, die dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zugeordnet war und als Zwangsorganisation für eine linientreue Publikation sorgen sollte.⁶ Zugleich wurden Personen jüdischer Herkunft aus der Organisation ausgeschlossen bzw. gar nicht erst aufgenommen. Unterabteilungen waren die Reichspressekammer und die Reichsschrifttumskammer. Letztere umfaßte keine rein wissenschaftliche Literatur und damit keine juristischen Werke, während erstere durch eine weite Auslegung des Begriffes der politischen Zeitschrift (§§ 1, 3 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933)⁷ auch für juristische Zeitschriften wie etwa die Juristische Wochenschrift (JW) zuständig war.

Zur juristischen Literatur insgesamt wurden im Herbst 1933 ebenfalls einschlägige Abreden getroffen, so zwischen dem Reichsrechtsführer Hans Frank und Verlegern anlässlich des Juristentages in Leipzig Ende September/Anfang August 1933. Am 11. November 1933 ordnete Frank die Bildung eines Zeitschriften-Amtes beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ)⁸ an, das die von den Mitgliedern des BNSDJ herausgegebenen Zeitschriften überwachen sollte. Nach mehreren weiteren Kontrollmaßnahmen – etwa dem sog. Unbedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums – schuf Frank am 8. Februar 1935 ein Amt für Rechtsschrifttum im Reichsrechtsamt der NSDAP, das durch Zusammenarbeit mit den sonstigen Parteiorganisationen in der Lage war, die »gesamte Produktion juristischer Literatur zu überwachen«⁹. Zudem erschien ab Januar 1936 im Zentralverlag der NSDAP die monatliche »NS-Bibliographie«, die das »förderungswürdige« juristische Schrifttum enthielt.

Nach den Bücherverbrennungen im Mai 1933 und einer ersten allgemeinen Liste mit unerwünschten Büchern ordnete die Reichsschrifttumskammer am 16. April 1935 an, daß Bücher, die von der Parteiamtlichen Prüfungskommission beanstandet wor-

wurde die Tagung zunächst »totschwiegen«. So findet sie in den Beiträgen der beiden Festschriften für Schmitt von 1959 und 1968 – alles andere wäre allerdings auch erstaunlich – keine Erwähnung. Die der ersten Festschrift beigegebene (zweite) Bibliographie von Tommisen verzeichnete immerhin schon den Abdruck des Tagungsschlußwortes von Schmitt in der DJZ 1936, 1193 – Tommisen, Carl-Schmitt-Bibliographie, S. 292, Nr. 183, in: Barion/Forsthoff/Weber (Hrsg.), FS für Schmitt, 1959, S. 273 ff. In der Ergänzung der Bibliographie anlässlich der zweiten Festschrift für Schmitt 1968 hat Tommisen dann den Tagungsband mit beiden Ansprachen Schmitts »nachgetragen« – Tommisen, Ergänzungsliste zur Carl-Schmitt-Bibliographie vom Jahre 1959, S. 745, Nr. E 27, in: Barion/Böckenförde/Forsthoff/Weber (Hrsg.), Epirrhosis. FG für Schmitt, 2. Teilband, 1968, S. 739 ff. Seit einiger Zeit besteht in der Fachöffentlichkeit wohl allgemeine Kenntnis von der Tagung. So taucht sie auch in der Deutschen Biographischen Enzyklopädie (DBE) auf, vgl. Ebert, Carl Schmitt, in: Killy/Vierhaus (Hrsg.), DBE, Band 9, 1999, S. 29 f. (30).

⁵ RGBI. I 1933, 661.

⁶ Vgl. dazu und zum weiteren Göppinger (Fn. 2), S. 139 ff.

⁷ RGBI. I 1933, 713.

⁸ Der BNSDJ wurde anlässlich des Leipziger Juristentages im Mai 1936 in NSRB umbenannt, vgl. das Mitteilungsblatt des BNSDJ/NSRB (im folgenden: Mitbl.NSRB) 1936, 159.

⁹ Göppinger (Fn. 2), S. 144.

den seien, nicht mehr über den Buchhandel vertrieben werden dürften.¹⁰ Zeitgleich fertigte die Reichsschrifttumskammer eine vertrauliche Liste des unerwünschten Schrifttums an, die zumindest zweifach ergänzt wurde und auch Werke juristischer Autoren enthielt. Im Mai und Juni 1936 wurde in zwei Artikeln der Zeitschrift *Deutsches Recht* (DR), dem Zentralorgan des NSRB, der Ausschluß »nichtarischer« juristischer Werke gefordert.¹¹ Im Sommer 1936 erschien eine anonyme maschinen-schriftliche Liste mit jüdischen Juristen¹², die Anfang 1937 in zweiter und leicht erweiterter Auflage unter dem Namen *Erwin Albert* im Kohlhammer Verlag veröffentlicht wurde¹³. Sie trägt allerdings weder den sog. Unbedenklichkeitsvermerk noch wird sie in der »NS-Bibliographie« erwähnt. In der zweiten Auflage finden sich auf 55 Seiten 918 Personen, darunter neben Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern auch Philosophen¹⁴ und Politiker. Ebenfalls 1937 folgte eine Liste mit deutschen Rechtsanwälten jüdischer Herkunft in Form eines Loseblattwerkes.

III. Die Tagung vom 3./4. Oktober 1936

Nach der Entlassung der Verwaltungsbeamten, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft, den Berufsverboten für die entsprechenden Rechtsanwälte und Notare¹⁵ sowie der parteiamtlich unterstützten Weigerung der Verlage, juristische Werke dieser Personengruppe herauszugeben und zu vertreiben, sollte auf der Berliner Tagung im Herbst 1936 mit der systematischen Beseitigung des geistigen Beitrages der Juristen jüdischer Herkunft an der deutschen Rechtswissenschaft begonnen werden.¹⁶ Die Stoßrichtung erweiterte sich damit über die genannten Einzelpersonen und ihre Berufstätigkeit hinaus auf die – angeblich andersartige und isolierbare – Gedankenwelt der staatlich verfolgten Glaubensgruppe. Die Tagung war von Schmitt – wie die Deutsche Juristen-Zeitschrift (DJZ) in ihrer Aprilausgabe 1936 meldete¹⁷ – bereits auf der vorangegangenen Hochschullehrertagung am 22./23. März 1936 angekündigt worden. Die Ankündigung wiederholte und präzisierte Schmitt im Mai 1936 in der DR.¹⁸ Das Programm wurde in der DJZ Anfang September 1936 veröffentlicht.¹⁹

Als offizieller Veranstalter trat die »Reichsgruppe der Hochschullehrer des NSRB« auf²⁰, deren Vorsitzender als »Reichsgruppenwalter« Schmitt war. Die »Reichs-

¹⁰ Vgl. dazu und zum weiteren Goppinger (Fn. 2), S. 144 ff.

¹¹ Danielcak, Rubrik Kritische Umschau, DR 1936, 207 (208), als Einleitung zu einer tendenziösen Besprechung von Reimer, Kommentar zum GWB, 1935; Cobitz [Leiter des Amtes für Rechtsschrifttum], Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum, DR 1936, 242 (246).

¹² So Goppinger (Fn. 2), S. 149. Die im Kohlhammer Verlag herausgegebene Liste enthält auf 53 Seiten 849 Namen. Das vom Verfasser eingeschene Exemplar trägt das bibliothekarische Erfassungsdatum »21. 8. 36«. In der zweiten Auflage ist das Vorwort zur ersten Auflage auf den 20. 6. 36 nachdatiert.

¹³ Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, 2. Aufl. 1937.

¹⁴ Etwa Ernst Cassirer (S. 10) und Hermann Cohen (S. 12), zwei Vertreter der Marburger Schule des Neukantianismus, sowie Spinoza (S. 48). Diese Erwähnungen zeigen, daß es dem damaligen Herausgeber um mehr ging, als ein Verzeichnis »für den täglichen Gebrauch« etwa bei »Examensarbeiten, Dissertationen u. dgl.« für Juristen und Volkswirte (Vorwort zur 1. Aufl.) zu schaffen. – Für zahlreiche Anregungen möchte der Verfasser dem Cohen-Forscher Dr. Dieter Adelmann, Wachtberg, danken.

¹⁵ Vgl. Goppinger (Fn. 2), S. 63 ff., dem auch zu entnehmen ist, daß zu diesem Zeitpunkt die »Maßnahmen« teilweise noch andauerten.

¹⁶ Schmitt, DJZ 1936, 1193 (1194), sah die Tagung als ein »Anfangsergebnis« an.

¹⁷ DJZ 1936, 437.

¹⁸ Schmitt, Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtswandes, DR 1936, 181 (181, Ann. 1).

¹⁹ DJZ 1936, 1019.

²⁰ Vgl. zu dem bisher nur wenig erforschten NSRB die Dissertation von Siemus, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945), 1990, und dort, S. 114 f., insb. zur Reichsgruppe der Hochschullehrer, die als im Sinne der damaligen Ideologie wenig erfolgreich gewürdigt wird.

gruppe« hatte bis dahin die Themen juristische Studienreform (1934), Eigentum und Enteignung (1935), die juristische Person (1935), Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht (1935) sowie Lage und Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft (1936) behandelt.²¹ Am 1. Oktober 1936, d. h. unmittelbar vor der Tagung, war in der DJZ noch ein kürzerer Beitrag *Langes* mit dem Titel »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« erschienen.²² Nach offizieller Darstellung fanden sich »weit über hundert rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschullehrer ... sowie eine große Anzahl von Gästen« ein.²³ Zu letzteren zählten Vertreter der Deutschen Rechtsfront, des Reichsrechtsamtes der NSDAP, des Ministeriums *Frank* und der Akademie für Deutsches Recht (AkDR), des Wissenschafts-, Justiz-, Innen- und Propagandaministeriums, verschiedener NS-Hochschulorganisationen, des Instituts zur Erforschung der Judenfrage und der Deutschen Christen. Zunächst erfolgte eine längere Ansprache, die für den nicht anwesenden *Frank* ein Vertreter seines Ministeriums in dessen Namen hielt. Darin wurden noch einmal das Berufsverbot für Juristen jüdischer Herkunft und das Publikationsverbot wiederholt sowie die Entfernung sämtlicher Werke dieser Personen aus Bibliotheken gefordert.

Schmitt eröffnete anschließend die »wissenschaftlichen Vorträge«, die verteilt auf zwei Tage in Form von dreizehn Referaten stattfanden. Sie »behandelten« das »Judentum« auf den Gebieten Wirtschaftswissenschaft (*Rath*), Staatsrecht (*Tatarkin-Tarnheyden*), Verwaltungsrecht (*Maunz*), Wettbewerbsrecht (*Rilk*), Zivilprozeßrecht (*Bartholomeyczik*), Handelsrecht (*Würdinger*), Rechtsquellenlehre (*Jung*)²⁴, Straf- und Strafsverfahrensrecht (*Klee* und *Sieger*), Kriminalpsychologie (*Mikorey*), Kriminalität (*von Leers*), Völkerrecht (*Gürke*) und Internationales Privatrecht (*Müller*). Auf diese größtenteils unverblümten Hetziraden soll und kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Neun der Vorträge sind in acht 1936 bis 1938 veröffentlichten Heften des Deutschen Rechts-Verlages nachlesbar²⁵, die von *Hofmann* teilweise analysiert worden sind²⁶. *Hofmann* skizziert die drei von den Vortragenden gewählten Herangehensweisen – Orientierung an der NS-Rassengesetzgebung, an der NS-Rassenlehre oder an der NS-Rechtslehre – und kommt zu dem Ergebnis, daß alle drei Vorgehensarten zum einen zu undifferenzierten und sogar widersprüchlichen Aussagen und zum anderen zu teilweise nicht wünschenswerten Schlussfolgerungen führten, die oft nur unzulänglich verdeckt werden konnten.

In dem ersten Heft der genannten Reihe finden sich unter dem Titel »Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist« zudem die begleitenden Ansprachen von *Frank*, *Schmitt*, *Rutke* – zu diesem später – und »Gauführer« *Schroer*. Zugleich erschienen ausführliche Tagungsberichte in der DJZ und JW²⁷, die auch die in der Reihe nicht enthaltenen Referate darstellen. Um eine zusammenfassende Schilderung hat sich *Göppinger* bemüht, der ergänzend die später erfolgten

²¹ Vgl. *Maunz*, Der deutsche Hochschullehrer und die Rechiserneuerung, DR 1936, 488 (493).

²² *Lange*, DJZ 1936, 1131.

²³ Vgl. dazu und zum weiteren Deutscher Rechts-Verlag (Hrsg.), Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Heft 1, Berlin 1936, S. 5 ff. Nach *Koenen* (Fn. 4), S. 723, Anm. 395, befindet sich die Anwesenheitsliste in *Schmitts* Nachlaß.

²⁴ Zu *Jungs* Abweichung von dem geplanten Thema vgl. *Göppinger* (Fn. 2), S. 159.

²⁵ Deutscher Rechts-Verlag (Hrsg.), Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Heft 1 bis 6 und 8 bis 9, Berlin o.J. Für das Nichterscheinen von Heft 7 (»Das Judentum im Handels- und Rechtsverkehrsrecht«) spricht, daß in den Rezensionen dieses Heft schlägt (vgl. JW 1937, 450 [Heft 1 bis 4], 1937, 1224 [Heft 8 und 9], 1938, 734 [Heft 5 und 6], Deutsche Rechtswissenschaft 1937, 190f. [Heft 2 bis 4]), das dritte Beiheft der NS-Bibliographie, Berlin 1939, für Heft 7 kein Erscheinungsjahr nennt und es in dem Gesamtverzeichnis des deutschen Schriftums 1911–1965, Band 64, 1978, S. 155, als »nicht erschienen« verzeichnet wird. Letzteres findet sich dort auch für ein nicht näher bezeichnetes Heft 10 der Reihe.

²⁶ *Hofmann* (Fn. 2), S. 230ff.

²⁷ DJZ 1936, 1228; JW 1936, 2907. Weitere Berichte finden sich in *Mühl.NSRB* 1936, 200 und 215.

einschlägigen Tagungen des »Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands« kurz beschreibt.²⁸

Frank forderte zu Beginn der Tagung in seiner Eigenschaft als »Reichsrechtsführer«: »Möge diese Tagung das völlige Ende des Judentums in der deutschen Rechtswissenschaft ... bedeuten.«²⁹ Schmitt als »Reichsgruppenwalter« betonte: »Mit einem nur gefühlsmäßigen Antisemitismus und der allgemeinen Ablehnung einiger besonders aufdringlicher und unangenehmer jüdischer Erscheinungen ist es nicht getan; es bedarf einer erkenntnismäßig begründeten Sicherheit.«³⁰ Als letzten Satz seiner Schlußrede hob Schmitt – wie schon in seiner Einführung³¹ – folgendes Zitat Hitlers hervor: »Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn.«³² Die Tagung gipfelte in einem geradezu grotesk-konsequenten »Gelöbnis der Teilnehmer der Tagung«, in dem diese gegenüber Frank und »untereinander das Versprechen abgaben«, sich unter »Leitung ihres verehrten Reichsgruppenwalters ... Schmitt« für die von Frank zu Beginn aufgestellten Forderungen »rückhaltlos einzusetzen«.³³ Danach war die Tagung, in deren Rahmen es auch zu Diskussionen und Aussprachen gekommen war³⁴, beendet. Welchen Eindruck sie auf die damaligen Teilnehmer gemacht hatte und ob sie Folgewirkungen in bezug auf das Schaffen Einzelner zeitigte, ist dem Verfasser nicht bekannt. Inzwischen bekannt ist hingegen, daß sie für Schmitt nicht unbedingt erfolgreich war, wie im folgenden etwas näher beschrieben werden soll.

IV. Der Hintergrund der Tagung

Was auf den ersten Blick als im Sinne der damals Herrschenden vor allem angesichts der Berichterstattung in den juristischen Fachzeitschriften als gelungen und »folgerichtig« erscheint³⁵, wird bei näherer Betrachtung ambivalent. Denn die Tagung besaß noch eine zweite Dimension, die sich damals nur den Eingeweihten enthielt, jedoch heute weitgehend rekonstruiert werden kann. Nach außen hin leitete wie selbstverständlich der »Kronjurist des Dritten Reiches« in Gestalt von Schmitt die Tagung der deutschen Hochschullehrer. Nach innen hin besaß er diese Stellung jedoch schon längst nicht mehr unangefochten. Denn insbesondere hohe Funktionäre der Schutzstaffel (SS) und ihres Sicherheitsdienstes (SD) argwöhnten, Schmitt sei als »katholischer« und »zu eigenständiger Denker« für das Regime nunmehr gefährlich geworden, wie Koenen anhand ausführlicher Archivstudien detailliert aufgezeigt und auch im einzelnen belegt hat.³⁶

28 Göppinger (Fn. 2), S. 153 ff.

29 Frank (Fn. 23), S. 13.

30 Schmitt (Fn. 23), S. 14.

31 Schmitt (Fn. 23), S. 14.

32 Schmitt (Fn. 23), S. 34. Damit wird auch der Tagungsbericht in Mittbl. NSRB 1936, 200, eingeleitet.

33 Deutscher Rechts-Verlag (Fn. 23), S. 35. Das Mittbl. NSRB 1936, 216, berichtet, daß das »Gelöbnis« in Form eines Telegramms an Frank geschickt wurde. Rüthers, Carl Schmitt im Dritten Reich: Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung?, 2. Aufl. 1990, S. 102, würdigt dieses »Gelöbnis« wie folgt: »Die dort repräsentierte deutsche Rechtswissenschaft erklärte ihren Austritt aus der europäischen Rechtskultur ...«; ganz anders Schmitt (Fn. 23), S. 28, der nach der Tagung von der »Ehrenrettung« für die Rechtswissenschaft sprach.

34 DJZ 1936, 1228 (1231): »Die sehr fruchtbare Aussprache ... brachte wertvolle Anregungen und Ergänzungen zu den Vorträgen.« Das Mittbl. NSRB 1936, 216, kündigte an: »Über das sachliche Ergebnis der Referate sowie die eingehenden Diskussionen wird in einem besonderen Aufsatz berichtet.« Ein entsprechender Aufsatz folgte jedoch nicht.

35 So heißt es auch in Mittbl. NSRB 1936, 216: »Der Eindruck der Tagung auf die Öffentlichkeit ist ungeheuer groß. Die Presse berichtete laufend über die Ansprachen und Referate.«

36 Koenen (Fn. 4), S. 707 ff. Koenen stützt sich dabei auf den außergewöhnlich umfangreichen Nachlaß von Schmitt sowie auf Recherchen in zahlreichen Archivbeständen der damaligen staatlichen Stellen und

Schmitt benutzte daher die Tagung zu einer Art »Gegenschlag«, indem er durch die Hervorhebung der Berufung Hitlers auf den »Herrn« und die Herabwürdigung jüdischer Geisteswelten zugleich seine geistige Grundhaltung betonen und seine Regimetreue beweisen konnte. Folglich war für ihn die Tagung Bestandteil eines Machtkampfes und – dazu später näher – Fortsetzung seiner bisherigen Denkweise. Wo zwischen beiden Anteilen die Grenzlinie verläuft, ist schwer zu sagen und wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht abschließend zu klären sein.

Der Versuch Schmitts, für die Tagung den Herausgeber des *Stürmers*, Julius Streicher, und die Schirmherrschaft Franks zu gewinnen, forderte seine Gegner noch mehr heraus. So heißt es in einem Schreiben des SD vom 7. September 1936: »Zum 4. Oktober 1936 hat [Schmitt] eine Tagung einberufen unter dem Motto: ›Die Juden in Deutschland‹. Es wird als unbedingt zuverlässig gemeldet, daß der Gauleiter Streicher sein Erscheinen zugesagt hat. Vorschlag: Gauleiter Streicher warnen und um Zurückziehung der Zusage bitten. Die Judenfrage auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist in Deutschland erledigt. Die maßgeblichen Vertreter sind von den Lehrstühlen entfernt. Wenn Schmitt jetzt eine derartige Tagung aufzieht, so hat das 2 Gründe: 1) um von dem Gegner, der gefährlich ist, nämlich der Kirche, abzulenken und auf ein Gebiet hinzulenken, wo der Nationalsozialismus ohnehin schon gesiegt hat, 2) sich nationalsozialistisch zu rechabilizieren.«³⁷ Der SD erreichte schließlich, daß nicht nur Streicher, sondern auch Frank der Tagung fernblieben.³⁸ Insbesondere letzteres war ungewöhnlich, da Schmitt und Frank in doppelter institutioneller Verbundenheit standen. So war Schmitt einer der »Gruppenwalter« des von Frank geführten NSBR und zugleich Ausschußvorsitzender in der AkDR³⁹, deren Leiter ebenfalls Frank war.

Dieser Vorgang ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß sich auch Frank von internen Gegnern bedrängt sah. Franks Querelen mit dem Regime in bezug auf die Mitarbeit an der Gesetzgebung hat etwa Gruchmann am Beispiel der Reformvorhaben zum Strafverfahrensrecht näher beschrieben.⁴⁰ So wollte Frank Mitte 1936 seine strafprozessualen Überlegungen gegenüber dem Reichsjustizministerium durchsetzen und beauftragte daher Schmitt im Rahmen der AkDR mit einem entsprechenden Gutachten. Nachdem dieser Versuch gescheitert war, erschien es Frank wohl sicherer, von Schmitt erst einmal Abstand zu nehmen, zumal auf Seiten des SD angesichts der schon bestehenden institutionellen Verbindungen beider offensichtlich befürchtet wurde, daß Frank und Schmitt eine Allianz eingehen könnten.⁴¹ Die Attackierung der Tagung kam auch in der Beteiligung der eigentlichen Adressaten, der deutschen Hochschullehrer, zum Ausdruck. So erschienen – wird den Zahlen der offiziellen Darstellung Glauben geschenkt – etwa einhun-

Hochschulen, vgl. S. 9 und 847 ff. Worin die eigentliche Ursache für die Anfeindungen lag – Katholizismus, »rassentheoretische« Differenzen, Unterschiede in bezug auf die Staatsstruktur (Ständestaat, Reichsvorstellungen), zu große Eigenständigkeit, persönliche Machtspiele konkurrierender Hochschullehrer oder eine Verbindung aus mehreren dieser Elemente –, ist umstritten; vgl. etwa gegen die Annahmen Koenens Gross (Fn. 4), S. 123 ff.; s. auch Rüthers, NJW 2005, 2866 ff.

³⁷ Zitiert nach Koenen (Fn. 4), S. 708.

³⁸ Koenen (Fn. 4), S. 708 f.

³⁹ Schmitt war seit Ende 1933 Vorsitzender des Ausschusses für Staats- und Verwaltungsrecht, vgl. Pichonot, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. Kiel 1981, S. 18.

⁴⁰ Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Görtner, 2. Aufl. 1990, S. 994 ff.; s. auch Koenen (Fn. 4), S. 736 f. – In dem während der Nürnberger Haft geschriebenen autobiographischen Werk Franks, Im Angesicht des Galgens, 1953, S. 178 ff., wird die Tagung nicht erwähnt.

⁴¹ Vgl. etwa Koenen (Fn. 4), S. 692 f., zu der Befürchtung im Rahmen der Erwägungen, den damaligen Justizminister Görtner durch Frank zu ersetzen, Schmitt könnte dann unter Frank Staatssekretär werden; an diesen Überlegungen zweifelnd Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitt, 1989, S. 103 ff.

dert von ungefähr vierhundert⁴² der in der »Reichsgruppe« erfaßten Hochschullehrer.

Durch die Veröffentlichung der Vorträge und insbesondere der Ansprache von *Frank* versuchte *Schmitt*, die Veranstaltung für sich noch weiter zu nutzen. So schickte er die ersten Hefte der Reihe unmittelbar nach deren Erscheinen an *Heinrich Himmler*, den »Reichsführer der SS«.⁴³ Auch wurde die Tagung in der von *Schmitt* herausgegebenen DJZ in dem Jahrgang 1936 gleich fünfmal erwähnt, unter anderem durch die komplette Wiedergabe von *Schmitts* Schlußansprache.⁴⁴

Kurz hintereinander erschienen jedoch am 3. und 10. Dezember 1936 zwei Artikel im SS-Organ »Das Schwarze Korps«, die *Schmitt* als regimeuntreuen Katholiken abstempelten.⁴⁵ Ende 1936 entzog *Frank Schmitt* seiner Ämter in der AkDR und dem NSRB.⁴⁶ Als Folge mußte *Schmitt* auch die Herausgeberschaft der DJZ beenden, die im Januar 1937 in der von *Frank* herausgegebenen Zeitschrift der AkDR aufging.⁴⁷ Zugleich entschloß sich *Frank* im Hinblick auf die AkDR für die ihm aufgedrängte Zusammenarbeit mit der SS.⁴⁸ Für *Frank* war dies jedoch nur ein Zwischenschritt. So wurde die am 26. Juni 1933 von ihm als damaligem bayerischen Justizminister gegründete und 1934 in das Reich überführte AkDR⁴⁹ im Herbst 1939 der Aufsicht des Reichsjustizministeriums unterstellt. Zugleich erfolgte die Ernennung *Franks* zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete.⁵⁰ Damit war *Franks* jahrelanges Streben, durch die AkDR an der Gesetzgebung mitzuwirken, dem aufgrund diverser Widerstände vor allem des Reichsjustizministeriums nur geringer Erfolg beschieden war, endgültig gescheitert.⁵¹

Nach einem längeren Konflikt mit *Hitlers* »Rechts«vorstellungen wurde *Frank* im Sommer 1942 als Präsident der AkDR entlassen.⁵² Das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal verurteilte ihn 1946 vor allem wegen seiner Greuelstaten als Generalgouverneur zum Tode.⁵³ Im Rahmen des Prozesses erklärte *Frank*: »Ich selbst möchte hier aber ganz aus der Tiefe meines Empfindens und aus dem Erleben der fünf Monate des Prozesses heraus sagen, daß ich ... das Gefühl einer tiefen Schuld in mir trage.« Zudem bejahte er die Frage seiner Teilnahme an der Ermordung der Juden und ergänzte pathetisch: »Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld von Deutschland nicht wegnehmen.«⁵⁴ Der amerikanische Ankläger *Taylor* bemerkte dazu rück-

⁴² Letztere Zahl nennt *Göppinger* (Fn. 2), S. 153, Anm. 1.

⁴³ *Koenen* (Fn. 4), S. 725 f.

⁴⁴ DJZ 1936, 1193, 1228, 1231, 1419, 1422. Hingegen taucht die Tagung in der von *Frank* herausgegebenen Zeitschrift der AkDR nicht auf. In der späteren Rezension der Tagungshefte in der ebenfalls von *Frank* herausgegebenen Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 25) fehlt die Besprechung des Heftes 1 mit den Reden von *Schmitt*.

⁴⁵ Dargestellt bei *Koenen* (Fn. 4), S. 726 ff.

⁴⁶ *Koenen* (Fn. 4), S. 742. Im Mittbl. NSRB 1936, 248, hieß es, *Schmitt* habe »aus gesundheitlichen Gründen gebeten, ihn aus seinen Ämtern im NSRB zu entlassen«.

⁴⁷ Vgl. das »Dankwort des Verlages«, DJZ 1936, 1512, am Ende der letzten Ausgabe. Als ab April 1939 die JW in der DR aufging – vgl. das Schlußwort in der JW 1939, 721 –, gab *Frank* für eine kurze Zeit sämtliche wichtigen juristischen Zeitschriften heraus. – Die Geschichte der juristischen Zeitschriften im Dritten Reich beschreibt exemplarisch *Heine*, in: *Salje* (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, 1985, S. 272 ff.

⁴⁸ *Koenen* (Fn. 4), S. 740.

⁴⁹ Vgl. zur Geschichte der AkDR ausführlich *Pichinot* (Fn. 39); letzteren zusammenfassend *Hattenhauer*, JuS 1986, 680 ff.; *Schubert/Schmid/Regge* (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht – 1933 bis 1945, Protokolle der Ausschüsse, Band 1, 1986, S. VIII ff.

⁵⁰ *Pichinot* (Fn. 39), S. 122 f.

⁵¹ Vgl. *Pichinot* (Fn. 39), S. 45 ff., ferner *Gruchmann*, Die Überleitung der Justizverwaltung auf das Reich 1933 bis 1935, S. 122 ff., in: *BMJ* (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum BMJ, 1977, S. 119 ff.

⁵² *Pichinot* (Fn. 39), S. 136.

⁵³ Vgl. die entsprechenden Passagen im Urteil zu *Frank*, S. 334 ff., in: Internationales Militärtribunal (IMT), Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, 1947, Band I, S. 189 ff.

⁵⁴ So während der Vernehmung durch seinen Verteidiger, IMT (Fn. 53), Band XII, S. 14 und 19. Ob dieses »Schuldeingeständnis« nur taktischer Art war, kann nicht abschließend beurteilt werden. Auch *Keitel* und

blickend: »Hans Frank gestand seine Schuld auf seine eigene Weise ein, war aber damit weit davon entfernt, sich im Sinne der Anklageschrift für schuldig zu befinden.«⁵⁵ Das umfangreiche Wirken Franks als »Reichsrechtsführer« kam im Laufe des Verfahrens kaum zur Sprache.

Später wurden die Angeklagten im sog. Nürnberger Juristenurteil – mit dem der dritte Nürnberger Nachfolgeprozeß vor amerikanischen Militärgerichten im Dezember 1947 sein Ende fand – zwar »der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit ... , begangen im Namen des Rechts«, beschuldigt.⁵⁶ Im Vordergrund des »Juristenprozesses« stand jedoch die Tätigkeit des Reichsjustizministeriums und der Gerichtsbarkeit. Der Anteil der deutschen Rechtswissenschaft, in deren Rahmen die Tagung vom 3./4. Oktober 1936 unter der Ägide von Schmitt stattgefunden hatte, wurde hingegen nicht berücksichtigt, was unter anderem an der bereits erfolgten Verurteilung Franks gelegen haben mag.⁵⁷ Dieser Umstand ist wohl eine der Ursachen dafür, daß die Verwicklung der deutschen Rechtswissenschaft in das Unrechtsregime lange Zeit überhaupt nicht diskutiert wurde.⁵⁸ Die erhebliche personelle Kontinuität an deutschen Hochschulen nach 1945 trug ihr übriges dazu bei.

IV. Der Versuch einer offiziellen »Juristenliste«

Auf zwei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Tagung soll noch hingewiesen werden. Zunächst ist nicht bekannt, wer der Ideengeber für die Tagung war. Wie Schmitts Ankündigung vom März 1936 bezeugt, wurde sie zumindest mehrere Monate im voraus geplant. Angesichts der geschilderten Zusammenhänge liegt es nahe, daß Schmitt ihr *spiritus rector* gewesen ist.⁵⁹ Eine Recherche in seinem Nachlaß

Speer gaben eine gewisse Verantwortung für ihre Taten zu, vgl. Taylor, Die Nürnberger Prozesse, 2. Aufl. 1994, S. 414 und 524 ff.

⁵⁵ Taylor (Fn. 54), S. 432.

⁵⁶ Urteil vom 3./4. Dezember 1947, S. 65, in: Peschel-Gutzeit (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, 1996, S. 37 ff.

⁵⁷ Vgl. auch Wassermann, Fall 3: Das Nürnberger Juristenurteil, S. 100, in: Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht – Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, 1999, S. 99 ff. – Schmitt wird in beiden Urteilen nicht genannt. In dem Namensregister zu den elf Protokollbänden des Hauptkriegsverbrecherprozesses, IMT (Fn. 53), Band XIII/XIV, S. 408, taucht sein Name ebenfalls nicht auf. Er blieb bis September 1945 weitgehend unbekillt und fand sich anschließend bis August 1946 interniert sowie von März bis Mai 1947 inhaftiert. Im April 1947 wurde er von Robert Kempner eingehend verhört und anschließend entlassen, vgl. die ausführliche Schilderung von Bendersky, Carl Schmitt – Theorist for the Reich, 1983, S. 264 ff., auf der Grundlage der damaligen Vernehmungsprotokolle (kürzlich editiert von Quarisch (Hrsg.)), Carl Schmitt: Antworten in Nürnberg, 2000); s. zu Kempner Göppinger (Fn. 2), S. 342 f. – Auf die Tätigkeiten Schmitts zwischen 1937 und 1945 soll hier nicht näher eingegangen werden. Allgemein bekannt ist seine Hinwendung zum Völkerrecht – etwa Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, Vortrag an der Universität Kiel, 1. Aufl. 1939, 4. erweit. Aufl. 1941 –, weniger bekannt seine »ideologische Betreuung des als «Kriegseinsatz» gedachten Großprojektes «Gemeinschaftswerk der Deutschen Geisteswissenschaften» ab 1939, an dem Juristen zahlreicher Rechtsgebiete teilnahmen (vgl. Haussmann, S. 72, in: Schwizer/Oexle (Hrsg.), Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, 1999, S. 63 ff.).

⁵⁸ Eine Anklage des NSRB als verbrecherische Organisation ist im Hauptkriegsverbrecherprozeß nicht erfolgt. Dazu heißt es in der zweiten Anklagerede des Hauptanklagevertreters der USA, Robert H. Jackson, vom 28. 2. 46, IMT (Fn. 53), Band VIII, S. 387 ff. (415): »Aber wir klagen nicht jede der Partei-Organisationen an ... Nicht angeklagt sind die Nazi-Berufsorganisationen, obwohl sie von den Nazis geleitet wurden, wie die Beamten-Organisationen, der NS-Lehrerbund und der NS-Rechtswahrverbund, und obgleich ich ihnen so wenig Milde angedenken lassen möchte wie irgendeiner anderen Gruppe ... Nur zwei dieser Parteiformationen sind erwähnt, die SA und die SS, die ältesten Nazi-Organisationen, Gruppen, ... die akuten Anteil an jedem im Statut verfeindeten Verbrechen hatten und die Täter stellten für die meisten der Verbrechen, die wir bewiesen haben.«

⁵⁹ So schreibt Koenen (Fn. 4), S. 709, Schmitt habe die Tagung »bereits zu Beginn des Jahres [1936] geplant«.

vermag diese Frage eventuell zu klären.⁶⁰ Als zweites ist noch einmal auf die Frage der Listen mit Juristen jüdischer Herkunft einzugehen. In seinem Schlußbeitrag beschrieb Schmitt die Erstellung einer entsprechenden Bibliographie als eine »notwendige Aufgabe«. Denn – so Schmitt – »[erst] aufgrund eines exakten Verzeichnisses können wir in bibliothekstechnischer Richtung weiterarbeiten und durch Säuberung der Bibliotheken unsere Studenten vor der Verwirrung bewahren«.⁶¹ In Punkt 2 des Gelöbnisses hieß es daher auch: »An einer lückenlosen und verlässlichen Bibliographie sämtlicher jüdischer Schriftsteller auf dem Gebiete der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft mitzuarbeiten.«⁶²

Kurz nach der Tagung teilte Schmitt in der DJZ mit, das Amt für Rechtsschriftum im Reichsrechtsamt der NSDAP habe bereits auf Anordnung Franks damit begonnen, ein Verzeichnis der von jüdischen Autoren stammenden Werke herzustellen.⁶³ Nach den Angaben im Deutschen Bücherverzeichnis erschien 1936 eine Liste mit dem Titel »Verzeichnis juristischer und nationalökonomischer Schriften jüdischer Autoren«.⁶⁴ Göppinger datiert sie als am 15. Oktober 1936 im Deutschen Rechts-Verlag erschienen und gibt ihren Umfang mit 188 Seiten an.⁶⁵ Zugleich heißt es zu dieser Liste (im folgenden: zweite Liste) in dem bereits oben beschriebenen Vorwort der zweiten Auflage des Verzeichnisses von Albert (im folgenden: erste Liste): »Jedoch sind nur eine sehr geringe Anzahl der dort aufgeführten Namen in die 2. Auflage des vorliegenden Verzeichnisses aufgenommen worden, weil eine Nachprüfung der Richtigkeit dieser Angaben nicht bestand. Das Verzeichnis des deutschen Rechtsverlages ist gemäß einer Mitteilung im ›Deutschen Recht‹ Dezember 1936 aus dem Handel zurückgezogen worden.«⁶⁶

Es stellen sich nun die Fragen, warum neben der bereits erschienenen eine zweite Liste herausgegeben und die erste Liste weder auf der Tagung noch in der DR oder JW erwähnt wurde, wer die zweite Liste zusammengestellt und veröffentlicht hat und warum letztere zurückgezogen wurde. Als Erklärung und in Fortsetzung des bisher Geschilderten kann zunächst darauf hingewiesen werden, daß Göppinger aufgrund einer Eintragung in der Württembergischen Landesbibliothek davon ausgeht, daß es sich bei Albert um den Berliner Rechtsanwalt Erich Ristow handelt.⁶⁷ Diese Vermutung läßt sich dadurch belegen, daß noch eine dritte Auflage der ersten Liste existiert, die Göppinger bisher entgangen zu sein scheint. 1937 gründete Ristow die bis zumindest Ende 1939 erschienene Zeitschrift »Rasse und Recht«. In dieser findet sich ab Mitte 1937 bis Mitte 1938 in fünf Fortsetzungen ein »Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften ... von Erich Ristow«, das bezeichnet wird als »zgleich 3. ergänzte Auflage des im W. Kohlhammer Verlag 1936 erschienenen gleichnamigen Verzeichnisses« und 903 Namen enthält.⁶⁸

60 Die Unterlagen des NSRB sind hingegen nach Sunnus (Fn. 20), S. 17, größtenteils nicht mehr vorhanden.

61 Schmitt (Fn. 23), S. 29.

62 Deutscher Rechts-Verlag (Fn. 23), S. 35.

63 Schmitt, DJZ 1936, 1195, Fn. 1; ebenso ders. (Fn. 23), S. 29, Anm. 1.

64 Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Hrsg.), Deutsches Bücherverzeichnis 1936–1940, 1943, 1. Nachdruck 1960, S. 1167.

65 Vgl. Göppinger (Fn. 2), S. 166.

66 Albert (Fn. 14), Vorwort. Wie bereits Göppinger (Fn. 2), S. 166, Fn. 2, festgestellt hat, findet sich in der DR jedoch kein entsprechender Hinweis.

67 Göppinger (Fn. 2), S. 149.

68 Rasse und Recht 1 (1937/38), S. 384 ff., 426 ff.; 2 (1938), S. 25 ff., 101 ff., 142 ff. Zu Beginn ist dort, S. 184, eine Zusammenfassung der Vorworte der ersten und zweiten Auflage abgedruckt. In ihr heißt es abweichend von dem Wortlaut der vorhergehenden Auflagen nicht: »Wir veröffentlichen im folgenden ...«, sondern: »Ich veröffentliche im folgenden ...« Ob Ristow die Liste allein und aus eigenem Antrieb erstellt hat oder hinter ihr parteiamtliche Stellen, etwa das am 1.7.1935 gegründete und unter Leitung des Reichswissenschaftsministeriums stehende Berliner »Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands« mit seiner »Abteilung Judenfrage« und der zugehörigen Bibliothek, standen, ist bisher nicht

Zudem ist von Interesse, daß *Ristow* ab 1936 zusammen mit *Falk Ruttke* – dem »Geschäftsführenden Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst«⁶⁹ und »Lehrbeauftragten für Rasse und Recht an der Berliner Universität«⁷⁰ – die Reihe »Recht und Rechtswahrer – Beiträge zum Rassegedanken« herausgegeben hat⁷¹, die wie die erste Liste und die Zeitschrift »Rasse und Recht« im Kohlhammer Verlag verlegt wurde. Von *Ruttke* war bereits 1934 »Rassenhygiene und Recht« erschienen⁷², auf dem Leipziger Juristentag im Mai 1936 trat er mit einem »rechtswissenschaftlichen Vortrag« zu dem Thema »Recht der Rasse« hervor⁷³.

Auf der Berliner Tagung hielt *Ruttke* eine einschlägige »Ansprache«, in deren Rahmen er unter anderem forderte: »Unmittelbare Ausscheidung von Veröffentlichungen von Juristen jüdischer Herkunft«.⁷⁴ Gegenüber *Schmitt* war *Ruttke* skeptisch eingestellt, wie *Koenen* ausführlich schildert.⁷⁵ So versuchte *Ruttke* auch nach der Tagung zu erreichen, daß seine »Ansprache« nicht zusammen mit den Beiträgen *Schmitts* in einem Heft erschien, konnte dies jedoch aufgrund der Weigerung *Schmitts* nicht mehr verhindern.⁷⁶ Dieser Hintergrund lässt vermuten, daß die beschriebene zweite Liste diejenige war, die *Schmitt* für den NSRB angekündigt und – wie ihr Umfang nahelegt – schon vor der Tagung in Angriff genommen hatte. Zur Verstärkung der Wirkung der Tagung brachte er sie dann unmittelbar im Anschluß an diese

geklärt; vgl. zu dem genannten Institut von *Papen*, Die »Judensforschung« des »Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands« 1933–1945, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), *Jahrbuch 1998/99*, S. 17 ff. Interessant wäre zudem eine vergleichende Übersicht über die Unterschiede der drei Auflagen der Liste. – Eine rechtsgeschichtliche Analyse der Zeitschrift »Rasse und Recht« ist dem Verfasser ebenfalls nicht bekannt. Sie beginnt in ihrem ersten Jahrgang, S. 1 ff., mit einer Rede *Hitlers* vom 30. 1. 1937 (»Der Führer über Rasse und Recht«) und einem einleitenden Aufsatz von *Frank*, S. 4 ff. (»Rasse als Grundlage und als Gegenstand des Rechts«). Der erste Jahrgang besaß eine Auflage von 1.500 Exemplaren (S. 48), der zweite von nur noch 500 (S. 539). Von *Ristow* selbst finden sich mehrere Beiträge, so etwa im ersten Jahrgang, S. 341 ff.: »Das erste, zweite und dritte Reich als Ausdruck katholischer, evangelischer und rassengesetzlicher Rechtsidee«. Die Tagungsbände der Oktobertagung werden ebenfalls, S. 91 f., besprochen, wobei bezeichnenderweise auch hier für den Band 1 nur die »Ansprache des Reichsministers *Frank*«, nicht aber die Ausführungen *Schmitts* aufgeführt werden. Da die meisten Besprechungen von *Ristow* stammen, ist anzunehmen, daß er auch diese – namentlich nicht gekennzeichnete – verfaßt hat.

⁶⁹ Vgl. *Koenen* (Fn. 4), S. 711.

⁷⁰ In Meyers Lexikon, 8. Aufl., Band 9 (1942), Sp. 759, erhielt *Ruttke* einen zwölfzeiligen Eintrag: »Ruttke, Falk, Jurist, * 11. 1. 1894 Halle a. d. Salle, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, seit 1935 Lehrbeauftragter an der Univ. Berlin, seit 1940 Lehrbeauftragter für »Rasse und Recht« an der Univ. Jena, seit Anfang 1942 Prof. das. Ab 1938 war *Ruttke* auch Lehrbeauftragter für »Rasse und Recht« an der Universität Wien, wie seiner kurzen Werdegangbeschreibung durch *Ristow*, *Rasse und Recht* 2 (1938), S. 140 f., zu entnehmen ist. Dort ließ sich *Ristow* sogar zu der Bemerkung hinreissen, S. 141: »Die rechtstudierende deutsche Jugend erblickte mit sicherem Instinkt in *Ruttke* bald einen der wesentlichen Rechtslehrer.«

⁷¹ Vgl. Deutsches Bucherverzeichnis (Fn. 64), S. 1165 – Heft 1: *Ruttke*, Rasse und Recht im deutschen Hochschulwesen, 1936 (Berliner Antrittsvorlesung von *Ruttke* und besprochen von *Merzdorf*, ARSP 30 (1936/37), S. 297 f., der u. a. ausführt: »[Ruttke] umreißt hier die Grundzüge der rassengesetzlichen Rechtslehre, als deren ersten Forscher und Lehrer wir ihn bezeichnen.«); Heft 2: *Klunz*, Rasse und Wehrrecht, 1936.

⁷² Vgl. *Koenen* (Fn. 4), S. 711 f. Zeitgleich erschien *Ruttkes* Beitrag zur Kommentierung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 33, in: *Guttm/Rüdin/Ruttke*, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 1. Aufl. 1934, 2. Aufl. 1936. Zu diesem Gesetz veröffentlichte *Ristow* 1936 ein begleitendes Buch – *Ristow*, Erbgesundheitsrecht, 1936. In seiner kriminologischen Promotion von 1932 hatte *Ristow* bereits ein eigenes Kapitel zu dem Thema »Religion und Rasse« geschrieben, das auf die »besondere Situation« der Juden einging – *Ristow*, Die Kriminalität der Roheitsdelikte, 1933, S. 69 ff. Von *Ristow* lassen sich noch weitere Veröffentlichungen nachweisen. So hat er etwa im ARSP 30 (1936/37), S. 304 ff., *Freislers* Skizze »Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht« durchaus kritisch besprochen. Zu *Ristows* weiteren Lebensweg liegen dem Verfasser keine Informationen vor.

⁷³ *Ruttke*, Rasse und Volk, in: NSRB (Hrsg.), Deutscher Juristentag 1936, 1936, S. 83 ff. Zu der rechtlichen Bestimmung des Begriffes »Volk« im Sinne der damaligen Ideologie heißt es dort, S. 88, daß »natürlich von vornherein Vertreter des jüdischen Volkes [bei der Begriffsbestimmung] ausscheiden«.

⁷⁴ *Ruttke* (Fn. 23), S. 23 ff. (27).

⁷⁵ *Koenen* (Fn. 4), S. 711 ff.

⁷⁶ *Koenen* (Fn. 4), S. 714 f.

in dem von ihm »wissenschaftlich« betreuten Deutschen Rechts-Verlag⁷⁷ heraus. Als Folge der weiteren Geschehnisse in bezug auf Schmitt wurde die Liste bereits kurz darauf wieder aus dem Handel genommen und von dem Herausgeber der ersten Liste in seinem Vorwort zur zweiten Auflage mit einer abwertenden Bemerkung bedacht.⁷⁸

Die Ablehnung, die Schmitt entgegenschlug, lässt sich auch dem wiederum von Ristow verfassten Artikel »Rasse, Volk und Recht« in dem 1937 erschienenen Ergänzungsband zum »Handwörterbuch der Rechtswissenschaft« entnehmen: »Carl Schmitt hat durch seine Arbeit »Staat, Bewegung, Volk« die staatsrechtliche Lage in Deutschland nach der Machterobernahme zu erklären versucht, indem er sowohl den Staat als auch die Bewegung als auch das Volk als Ordnungsreihen angesehen hat. Schmitt führt damit seine Auffassung in der als katholische Staatsrechtslehre bezeichneten Gruppe von Staatsrechtswissenschaftlern fort ...« Ergänzend heißt es: »Eine Gruppe von Wissenschaftlern mißt der Rassenseele als volksbildendes Element keine oder doch nur geringe Bedeutung bei. Z. B. betont die katholische Kirche den Gemeinschaftsgedanken im Sinne von Volksgemeinschaft ohne Anerkennung des Rassengedankens.«⁷⁹

Was die Erstellung der zweiten Liste betrifft, so berichtet Pichinot, daß Frank das Archiv der AkDR in München unter anderem dazu benutzt habe, um eine Kartei von Juristen jüdischer Herkunft aufzubauen.⁸⁰ Auch hieß es bereits im April 1936 anlässlich einer Ankündigung der Tagung: »Mit dem Seminar der Berliner Juristischen Fakultät wurde Verbindung aufgenommen, um eine dort ausliegende Liste jüdischer Autoren zu prüfen und zu ergänzen. In dem völligen Fernhalten des jüdisch beeinflußten Schrifttums von dem juristischen Nachwuchs sieht die Reichsgruppe Hochschullehrer eine besonders dringliche Aufgabe. Die Gaugruppenwalter werden daher gebeten, darüber zu berichten, welche Schritte ... bisher erfolgt sind.«⁸¹

Mitte November 1936 teilte die Reichsgruppe Hochschullehrer mit, sie arbeite gemäß des auf der Tagung abgegebenen Versprechens »in Verbindung mit anderen Stellen an der vorgesehenen Bibliographie des jüdischen Schrifttums«.⁸² Im Dezember 1936 wiederholte sie dies und betonte: »Dabei ist die Mahnung des Reichsgruppenwalters, so exakt wie nur möglich vorzugehen, besonders zu beachten, damit nicht der gerechte Kampf durch Irrtümer, die nur zu gern von den Feinden des Nationalsozialismus aufgebaut werden, gefährdet wird.«⁸³ Noch im September 1937 wurde eine Fortsetzung der Reihe »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« angekündigt.⁸⁴ Offensichtlich ist dann aber weder das Verzeichnis erschienen noch die Reihe fortgesetzt worden.⁸⁵ Das Fehlen einer verbindlichen und abschließenden Liste hatte durchaus Folgewirkungen, da sich »Unsicherheiten« einstellten. So wurden in den Universitäten Werke jüdischer Autoren nur teilweise gerrennt aufgestellt und die

⁷⁷ Dazu Koenen (Fn. 4), S. 714 f.

⁷⁸ Eine Recherche in Schmitts Nachlaß konnte möglicherweise diese Vermutung bestätigen. Der Verfasser möchte in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, daß das Ziel des Beitrages lediglich ist, die bisher schon bekannten Tatsachen zu der Tagung zusammenzufassen und durch eigene Fundstellen zu ergänzen, um so die noch nicht oder noch nicht vollständig geklärten Umstände herauszufinden und dadurch weitere Nachforschungen anzuregen.

⁷⁹ Volkmar/Elster/Küchenhoff (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36 – Zugleich Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band VIII: Der Umbruch 1933/1936, 1937, S. 515 ff. (517).

⁸⁰ Pichinot (Fn. 39), S. 88.

⁸¹ Mittbl.NSRB 1936, 132; wiederholt im Mai 1936, Mittbl.NSRB 1936, 154.

⁸² Mittbl.NSRB 1936, 235.

⁸³ Ein Hintergrund für diese »Mahnung« war, daß Siegert auf der Tagung den Mitautoren Rosenberg des Kommentars zur StPO Löwe/Rosenberg als Juden bezeichnet hatte, dies jedoch nach der Tagung öffentlich korrigieren mußte (vgl. DJZ 1936, 1422).

⁸⁴ Mittbl.NSRB 1937, 111.

⁸⁵ Vgl. Göppinger (Fn. 2), S. 166 f., mit den entspr. Nachw.

Zitierverbote bzw. Kennlichmachungen insbesondere für Dissertationen nur bedingt eingehalten.⁸⁶ Ergänzend führt Göppinger den enormen Bekanntheitsgrad vieler der ausgeschlossenen Werke an.⁸⁷ In einem Erlass des Reichswissenschaftsministeriums betreffend die Neufassung von Promotionsordnungen vom März 1938 wurde daher auch festgestellt: »Ein grundsätzliches Verbot für Doktoranden auszusprechen, jüdische Autoren in ihren Arbeiten zu zitieren, ist nicht möglich.«⁸⁸

V. Die Reaktion Hugo Sinzheimer

Abschließend sei auf eine bemerkenswerte Folgewirkung der Tagung hingewiesen. So hat Hugo Sinzheimer, der 1933 in die Niederlande geflüchtet war und eine Professur in Amsterdam und Leiden innehatte⁸⁹, als Antwort auf die Tagung das Buch »Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft« veröffentlicht, das im August 1937 fertiggestellt war und 1938 in Amsterdam erschien.⁹⁰ In seinem Vorwort heißt es: »Der Titel dieses Buches muß jedem auffallen, der bisher gewohnt war, wissenschaftliche Denker nicht nach ihrer Herkunft, sondern nach dem Werte ihrer Leistungen zu beurteilen. Die Wissenschaft strebt nach Wahrheit, die Wahrheit aber kennt keine Unterscheidung und das Interesse, an den Ergebnissen der Wissenschaft teilzunehmen, ist unabhängig von dem persönlichen Ursprung, den diese Ergebnisse haben.«⁹¹ Als Begründung für den Titel wird anschließend der Verlauf der Tagung anhand der Tagungshefte dargestellt.

Nach der Schilderung so bedeutender Juristen wie Stahl, Laband und Jellinek hält dann das Schlusswort fest: »Den Reden der deutschen Hochschullehrtagung stehen jetzt die Tatsachen gegenüber.« und: »Das jüdische Werk ist in Wahrheit ein unlösbarer Bestandteil der deutschen Wissenschaft... Wer dieses Werk lästert, lästert nicht nur den Boden, dem er entstammt, sondern auch alle Arbeit, die von ihm ausging, es anwandte und fortentwickelte. Er lästert nicht den Juden, sondern sich selbst.«⁹² Bezogen auf Schmitts Bezeichnung der geistigen Vielfältigkeit jüdischer Denker als »Maskenwechsel von dämonischer Hintergründigkeit«⁹³ charakterisierte Sinzheimer Schmitts eigene Wandlungsfähigkeit mit den Worten: »Eine Maske ist gefallen – aber die Maske, die fiel, ist keine jüdische Maske.«⁹⁴ Um die Richtigkeit dieser Einschätzung herrscht ein – zum Teil sehr polemisch ausgetragener⁹⁵ – Jahrzehntelanger Streit.

Wie bereits oben gesagt, besaß die Tagung für Schmitt nach Ansicht des Verfassers eine Doppelrolle. Die Grundtendenz – die Verdrängung der jüdischen Geisteswelt nicht nur auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft – war bereits vorher vorhanden, die antijüdischen Übersteigerungen mögen einen taktischen Hintergrund haben. So

86 Vgl. näher Göppinger (Fn. 2), S. 169 und 176 ff.

87 Göppinger (Fn. 2), S. 169.

88 Zitiert nach Göppinger (Fn. 2), S. 180.

89 Vgl. zu Sinzheimer Göppinger (Fn. 2), S. 318; s. für eine weitere zeitgenössische Reaktion eines Emigranten Gross (Fn. 4), S. 120, Anm. 305.

90 Sinzheimer, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft, 1938; 2. und mit einem Geleitwort von Böhm herausgegebene Aufl. Frankfurt a. M. 1953.

91 Sinzheimer (Fn. 90), S. 9.

92 Sinzheimer (Fn. 90), S. 293 und 295.

93 Schmitt (Fn. 23), S. 33.

94 Sinzheimer (Fn. 90), S. 302 und 305. Besonders augenfällig wird Schmitts Widersprüchlichkeit, wenn seine Würdigung der Leistung Hugo Preuß betrachtet wird (Schmitt, Hugo Preuß, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 72, 1930).

95 Vgl. als ein aktuelles Beispiel nur die Rezension des Buches von Gross (Fn. 4) durch Witz, Ein Fall von reiner Rechtsleere, in: F.A.Z. vom 31.7.2000, S. 51.

zeigen insbesondere die jüngst übertragenen Tagebücher Schmitts von 1930 bis 1933⁹⁶ das erhebliche taktische Kalkül Schmitts auf, das sein wissenschaftliches Werk zu jener Zeit begleitete und zum Teil sogar auslöste. Für Schmitts Grundeinstellung – deren Ursachen und geistesgeschichtliche Hintergründe bereits Gegenstand zahlreicher Forschungen geworden sind⁹⁷ – lassen sich umfangreiche Indizien anführen. Zunächst sind Schmitts intensiver und früher Einsatz für die Tagung und der Gehalt seiner dortigen Reden zu nennen. Weiterhin hat sich Schmitt auch an anderer Stelle entsprechend geäußert. So verkündete er als Leiter der gerade neugebildeten »Wissenschaftlichen Abteilung« des NSRB am 1./2. Februar 1936 als besondere rechtspolitische Aufgabe der Organisation: »Es komme darauf an, die sogenannte ›staatsfreie Sphäre‹, das Gebiet der freien Wissenschaft, die sich bisher in den verschiedensten juristischen Gesellschaften und Zirkeln betätigte und in der insbesondere das Judentum im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine verbängnisvolle und heute noch gar nicht voll erkannte Machtstellung errungen habe, für den Rechtsstand zu erobern.«⁹⁸ Auf der Zusammenkunft der Hochschullehrer anlässlich des Juristentages in Leipzig im Mai 1936 sprach Schmitt mit Blick auf die Oktobertagung von einem »Reinigungsprozeß auf wissenschaftlichem Gebiete« und verkündete zugleich die bisherigen Vortragszusagen.⁹⁹

Schließlich können auch einige Stellen in Schmitts 1938 erschienenen »Leviathan«¹⁰⁰, seinem »Glossarium«¹⁰¹ – das zur Veröffentlichung bestimmte Tagebucheintragungen von 1947 bis 1951 enthält – und dem Schriftwechsel mit Ernst Jünger¹⁰² angeführt werden. In letzterem heißt es etwa in einem Brief Schmitts an Jünger vom 24. Mai 1935: »... morgen (Samstag) wollte ich einen überraschenderweise freien Tag benutzen, um nochmals in Wittenbüttel den Joel Jolson zu stellen.«¹⁰³ Gemeint ist offensichtlich der Staatsrechtslehrer Friedrich Julius Stahl¹⁰⁴, zu dem Schmitt auf der Tagung sagte: »Wer heute ›Stahl-Jolson‹ schreibt, hat dadurch in einer echt wissen-

⁹⁶ Eine chronologische Übersicht mit zahlreichen Beispielen geben Pyta/Sieberth, *Die Staatskrise der Weimarer Republik im Spiegel des Tagebuchs von Carl Schmitt*, Der Staat 1999, S. 423 ff. und 595 ff.

⁹⁷ Vgl. Gross (Fn. 4), S. 7 ff., mit zahlr. Nachw.; Dahlheimer, *Carl Schmitt und der deutsche Katholizismus 1888–1936*, 1998, S. 45 ff.

⁹⁸ Mittbl. NSRB 1936, 43; wiederholt in Mittbl. NSRB 1936, 47. Am 3. 3. 1936 unterstellt sich Frank die »Wissenschaftliche Abteilung« und damit auch Schmitt »persönlich«, Mittbl. NSRB 1936, 65; vgl. zur Programmatik der neugeschaffenen Abteilung Schmitt, Sondertagung der Wissenschaftlichen Abteilung, in: Deutscher Juristentag 1936 (Fn. 73), S. 483. – Vor dem Hintergrund der zitierten Gedanken Schmitts wirkt die vorangegangene Tagung der Hochschullehrer vom 21./22. 3. 1936 zu dem Thema »Die Lage und Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft« (vgl. Mittbl. NSRB 1936, 110) wie eine Vorbereitung auf die Oktobertagung 1936. 1939 schrieb Ruttke, *Die Verteidigung der Rasse durch das Recht*, S. 7: »Wir dürfen nicht vergessen, daß, nachdem die politischen Gegner... aus den früher eingenommenen Machtstellungen vertrieben worden sind, der Kampf auf die wissenschaftliche Ebene verlagert worden ist.«

⁹⁹ Mittbl. NSRB 1936, 153. Weitere Zusagen wurden im Juli und August 1936 bekanntgegeben, Mittbl. NSRB 1936, 170 und 186. – Ergänzend weist Koenig (Fn. 4), S. 698, auf einschlägige Tendenzen in einem Examensgutachten Schmitts vom Oktober 1935 hin. Auf eine entsprechende Frage Kempners hatte Schmitt hingegen 1947 geantwortet: »From the very beginning [...] he had considered Nazi Jewish policies a great misfortune.«, zitiert nach Bendersky (Fn. 57), S. 269.

¹⁰⁰ Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Neudruck 1982. Verwiesen werden kann etwa auf S. 18, wo es heißt: »Jedenfalls werden Leviathan und Behemoth in dieser Deutung zu jüdischen Kampfnythen größten Stils. Sie sind die mit jüdischen Augen gesehnen Bilder heidnischer Lebenskraft und Fruchtbarkeit, der große Pan, den jüdischer Haß und jüdisches Überlegenheitsgefühl zum Untier entstellt haben.«

¹⁰¹ Von Medem (Hrsg.), *Carl Schmitt. Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947–1951, 1991*; s. dort insbs. S. 61, 154 (»Die Juden als neobenchristliche Elite; als mehr oder weniger getreue Platzhalter, wenn die christlichen Eliten ins Legalitäre versinken ...«), 209 und 290. Zu Frank heißt es auf S. 174: »Der arge Betrug des ersten Eheversuchs; hat er eine Parallelie mit der Selbstausschung, die in der Zusammenarbeit mit Frank enthalten war?«

¹⁰² Kiesel (Hrsg.), *Ernst Jünger – Carl Schmitt. Briefe 1930–1983*, 1999.

¹⁰³ Kiesel (Fn. 102), S. 48. Weiterhin ist in demselben Brief zu lesen, S. 49: »[Im] bürgerlichen Zeitalter ist jeder anständige Kerl ›Paria‹, unter der Judenherrschaft jeder Nicht-Jude usw.«

¹⁰⁴ So auch Gross (Fn. 4), S. 129, Anm. 333.

schaftlichen klaren Weise mehr bewirkt, als durch große Ausführungen gegen die Juden, die sich in allgemeinen abstrakten Wendungen bewegen ...«¹⁰⁵

193

Für die Erforschung der Rechtswissenschaft im Dritten Reich ist die Klärung der Frage, warum Schmitt die an geistiger Grausamkeit kaum noch zu überbietende Tagung organisierte und persönlich durchführte, zwar nur ein Punkt unter vielen. Dieser Punkt steht jedoch – und dies belegt die andauernde Beschäftigung mit Schmitt – gleichsam exemplarisch exponiert für die zahlreichen Verstrickungen anderer Rechtswissenschaftler. Dabei ist die Rolle Schmitts aufgrund der wissenschaftlichen Mehrschichtigkeit seines Lebenswerks und seiner geschilderten Position im Rahmen der damaligen Machtverhältnisse besonders ambivalent und schwierig. Zum Schluß sei dazu folgende Eintragung in dem 1942 erschienenen neunten (und letzten) Band der unvollendet gebliebenen achten Auflage des Meyers Lexikon zitiert: »Schmitt, Carl, Staats- und Völkerrechtslehrer..., einer der bedeutendsten Rechtsgelehrten der Gegenwart ... Die einzelnen Schriften sind nicht immer frei von Widersprüchen; auch fällt ein häufiger Wechsel des Standorts auf, so daß der Vorwurf der >Situations-Jurisprudenz< erhoben wurde. Es ist aber ein Verdienst Sch.s, mit den Mitteln seiner Darstellung zur Auflösung und Zerstörung überalterter und nicht brauchbarer Systeme wesentlich beigetragen zu haben ...«¹⁰⁶

Clemens Prokop

Die Grenzen der Dopingverbote

Doping im Sport ist spätestens seit dem Fall Baumann auch zum Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen geworden. Die grundlegende Frage, ob die Sportverbände überhaupt Dopingverbote aussprechen dürfen und welche Grenzen ihnen dabei gesetzt sind, ist jedoch erstaunlicherweise noch nicht diskutiert worden.

Die Untersuchung zeigt, daß die Verbandsautonomie den Sportverbänden zwar die Kompetenz gibt, Dopingverbote zu erlassen; als Teil der Privatautonomie unterliegt die Verbandsautonomie aber den Schranken staatlichen Rechts (z.B. durch den Grundsatz von Treu und Glauben oder die Treue- und Fürsorgepflicht gegenüber den Athleten). Als Folge dieser Schranken sind – wie Prokop im weiteren genau erläutern – nur solche Verbote zulässig, die für den Verbundszweck Schutz der Chancengleichheit, für die Gesundheit der Athleten oder das Ansehen der Sportart erforderlich, geeignet und dem Sportler zunutbar sind.

Das Werk richtet sich an Sportverbände, Spitzensportler und ihre Rechtsberater sowie die Rechtsprechung und soll auch zu einer Versachlichung der öffentlichen Debatte führen.

Dr. iur. Clemens Prokop ist Vizepräsident des Deutschen Leichtathletikverbandes und seit 1999 Mitglied der Anti-Dopingkommission der IAAF.

2000, 315 S., brosch., 98,- DM, 86,- sFr. ISBN 3-7890-6968-X



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

¹⁰⁵ Deutscher Rechts-Verlag (Fn. 23), S. 30. Eine weitere Erwähnung Stahls findet sich auf S. 33.
¹⁰⁶ Meyers Lexikon (Fn. 70), Sp. 1176.